

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MAINGAU Strom- und Telefonie-Produkte im Paket „EinfachOnline S/M/L/XL“

I. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR STROMLIEFERUNG

MAINGAU Energie GmbH | Ringstr. 4-6 | 63179 Obertshausen
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Bürgermeister Jürgen Rogg
 Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Richard Schmitz |
 Betriebswirt (VWA) Dirk Schneider (stellvertretend)
 Handelsregister: AG Offenbach / Main HRB 12523
 Kontaktmöglichkeit:
 Telefon: 0800 9898 666(kostenfrei aus dem dt. Festnetz)
 Email: kundenbetreuung@maingau-online.de
 Internet: www.maingau-energie.de

1. Vertragsgegenstand und Überblick

- 1.1 Die Produkte „MAINGAU EinfachOnline S/M/L/XL“ umfassen folgende Leistungen (nachfolgend einheitlich „Paket“ oder „Produkt“ genannt):
 - Stromlieferungen zu den vereinbarten Paketpreisen S/M/L/XL mit automatischer Anpassung für das Folgejahr, wenn der Stromverbrauch im aktuellen Vertragsjahr über die Paketgrenze ansteigt (keine rückwirkende Anpassung, wenn alle Angaben des Kunden zum bisherigen Verbrauch richtig waren) ,
 - Telekommunikationsdienstleistungen zu den vereinbarten Paketpreisen, für die ergänzend und vorrangig die besonderen Bedingungen gemäß Ziffer II. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die „Sonderbedingungen MAINGAU EinfachOnline S/M/L/XL“ gelten. Entgelte für vom Kunden in Anspruch genommene Leistungen, die nicht im Paketpreis enthalten sind, wie gewählte Sondernummern, Telefonie ins Ausland und Gespräche ins Mobilfunknetz, werden nach Preisliste zusätzlich abgerechnet.
- 1.2 Der von der MAINGAU Energie GmbH (nachfolgend „MAINGAU“ genannt) zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, dem Produktblatt, den Sonderbedingungen sowie diesen AGB in der genannten Reihenfolge mit absteigender Priorität.
- 1.3 Zusätzlich stellen wir dem Kunden die Informationen zum Internetanschluss im sog. Produktinformationsblatt zur Verfügung, wozu wir rechtlich verpflichtet sind.

Hinweis auf Widerrufsbelehrung

Nutzt der Kunde die Leistungen als Verbraucher und hat seinen Auftrag unter Nutzung von sog. Fernkommunikationsmitteln (z. B. Telefon, Telefax, E-Mail, Online-Web-Formular) übermittelt, gelten die gesetzlichen Widerrufsrechte, vgl. hierzu die Belehrung gemäß „Widerrufsbelehrung für Verbraucher“ (siehe am Ende dieser AGB). Im Falle des Widerrufs eines Fernabsatzvertrages hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen, die entstanden sind, weil er sich für eine andere Art der Lieferung als die von der MAINGAU angebotene günstigste Standardlieferung entschieden hat. Im Falle des Widerrufs trägt der Kunde die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der MAINGAU sich ausdrücklich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen.

Steht dem Kunden ein Widerrufsrecht zu, behält sich die MAINGAU vor, die Leistungen zur Bereitstellung des Kundenanschlusses oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen und gegebenenfalls zur Beauftragung der Vorleistung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Vertragsausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist ausdrücklich verlangt. In diesem Falle erlischt sein Widerrufsrecht.

2. Zustandekommen des Vertrags und Einstufung in die Verbrauchs-Pakete

- 2.1 Der Kunde erstellt einen Auftrag zur Belieferung mit dem Paket. Der im Auftrag genannte Paketpreis ergibt sich aus den vom Kunden und/oder Netzbetreiber mitgeteilten Informationen (bisheriger bzw. aktueller Stromverbrauch, Haushaltsgröße etc.). Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der MAINGAU in Textform (Annahme) zustande.
- 2.2 MAINGAU nimmt auf Basis der Angaben des Kunden – vorbehaltlich der weiteren Prüfung – die verbrauchsabhängige Einstufung des Kunden in eines der Strompakete S/M/L/XL vor, siehe im Detail Ziffer 6. Steigt der Stromverbrauch des Kunden nachträglich in einem Vertragsjahr über die Verbrauchsgrenze des Paketes, wird der Kunde automatisch nach seinem tatsächlichen Verbrauch in das entsprechende Paket eingestuft. Diese Einstufung wird erst durch Mitteilung durch MAINGAU wirksam (siehe im Detail Ziffer 6). Erweisen sich die Angaben des Kunden über seinen bisherigen Vorverbrauch bei seinem bisherigen Versorger als unrichtig, kann MAINGAU nach Ziffer 3.3. vom Vertrag zurücktreten.
- 2.3 Im Fall der Beauftragung auf elektronischem Wege wird MAINGAU den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- 2.4 MAINGAU kann bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden den Vertragsabschluss ablehnen oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

3. Vertragsvoraussetzungen und Rücktritt bei unrichtigen Informationen

- 3.1 Das Produkt wird nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB angeboten, die zudem mit einem Eintarifzähler bzw. einem Zweitarifzähler ausgestattet sind. Eine Stromlieferung an einen Anschluss mit Gemeinschaftszähler ist ausgeschlossen.
- 3.2 Das Produkt wird zudem nicht angeboten für
 - (a) Heizstromkunden,
 - (b) Kunden mit registrierter Leistungsmessung (RLM-Kunden),
 - (c) Kunden mit einer Jahresverbrauchsmenge von über 5.500 kWh Strom je Abnahmestelle; maßgeblich ist der rechnerische Jahresstromverbrauch für 365 Kalendertage.
- 3.3 MAINGAU ist in den nachfolgenden Fällen berechtigt, innerhalb von acht Wochen nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten:
 - (a) Es liegen nicht alle Vertragsvoraussetzungen für das Produkt gemäß Ziffern I.3.1 bis I.3.3 sowie den weiteren Vertragsvoraussetzungen gemäß den jeweiligen Sonderbedingungen vor.
 - (b) Der bisherige Verbrauch des Kunden liegt oberhalb der Jahresverbrauchsgrenze des ausgewählten Pakets. Die Prüfung und Plausibilisierung der mitgeteilten Informationen zur Ermittlung des Jahresstromverbrauchs erfolgt insbesondere auf Basis der Daten zum Vorjahresverbrauch des Kunden bzw. bei Einzug des Kunden anhand der Daten zum Vorjahresverbrauch des Vorbesitzers.
- 3.4 Im Falle eines Rücktritts endet eine bereits aufgenommene Versorgung des Kunden durch MAINGAU mit Ablauf des Tages, an welchem dem Kunden die Rücktrittserklärung der MAINGAU zugegangen ist. Sollte die Versorgung durch MAINGAU noch nicht aufgenommen worden sein, so findet eine Versorgungsaufnahme durch MAINGAU auf Grundlage dieses Vertrags auch nicht mehr statt. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ende der Versorgung durch MAINGAU
 - i. die Stromversorgung des Kunden – sollte der Kunde bzgl. der Abnahmestelle über keinen Stromliefervertrag mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen seiner Wahl

verfügen – zu den jeweiligen Bedingungen des Grundversorgers in der Grundversorgung erfolgt;

- ii. die Telekommunikationsdiensterversorgung – sollte der Kunde bzgl. des Telekommunikationsabschlusses über keinen Telekommunikationsdienstervertrag mit einem anderen Diensteanbieter verfügen – endet, ohne dass eine Weiterversorgung stattfindet. Die Regelungen zum Anbieterwechsel gemäß § 46 Telekommunikationsgesetz (TKG) bleiben hiervon unberührt.
- 3.5 Der Rücktritt ist in Textform zu erklären. MAINGAU wird den Kunden im Rahmen der Rücktrittserklärung nochmal gesondert über die Folgen des Rücktritts unterrichten.
- 3.6 Liegt ein Rücktrittsgrund gemäß Ziffer I.3.4 vor, ist MAINGAU berechtigt, dem Kunden ein neues Angebot auf Basis des von MAINGAU ermittelten Stromverbrauchs zu übermitteln.

4. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 4.1 Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den bei Vertragsabschluss aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften, wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV), dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und den auf ihm basierenden Verordnungen, auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die Rahmenbedingungen, auf denen der Vertrag beruht, ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für MAINGAU unzumutbar werden, ist MAINGAU berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend anzupassen.
- 4.2 Darüber hinaus kann MAINGAU die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, in technischer oder kalkulatorischer Sicht erforderlich wird. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. MAINGAU wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. MAINGAU wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz).
- 4.3 Eine solche Vertragsanpassung wird MAINGAU dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderungen widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags wird MAINGAU den Kunden bei Bekanntgabe der Änderung gesondert hinweisen.

Bereitstellung, Lieferbeginn und Gutschriften

- 5.1 Der Kunde gibt den gewünschten Liefertermin im Auftrag an. Die MAINGAU teilt dem Kunden in der Auftragsbestätigung mit, zu welchem Termin sie den Kunden beliefern wird.
- 5.2 Für Kunden, die von anderen Lieferanten für Strom und Telekommunikationsdienste zu MAINGAU wechseln und für deren Verträge unterschiedliche Kündigungsfristen gelten, sodass ein gleichzeitiger Lieferbeginn des gesamten Pakets von Strom und Telekommunikationsdiensten nicht stattfinden kann, gilt: Lieferbeginn ist der von der MAINGAU in der Auftragsbestätigung angegebene Termin, frühestens jedoch der Tag, der jenem Tag folgt, auf den der erste der Versorgungsverträge (Strom oder Telekommunikationsdienste) mit dem bzw. den bisherigen Lieferanten des Kunden wirksam gekündigt wurde. MAINGAU wird dem Kunden den Zeitpunkt des Lieferbeginns unverzüglich in Textform mitteilen.
- 5.3 Seitens MAINGAU genannte Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes zugesagt wurde. Zugesagte Bereitstellungstermine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Mitwirkungspflichten des Kunden.
- 5.4 Bestehen nach Ziffer 5.3. unterschiedliche Kündigungsfristen für die bisherigen Stromlieferungs- und Telekommunikationsverträge des Kunden, erbringt MAINGAU die Leistung zu dem angegebenen Termin zunächst nur für das Produkt, dessen vorheriger Versorgungsvertrag bereits beendet wurde. Der Leistungsbeginn für das andere Produkt erfolgt, sobald auch dieser entsprechende Vorvertrag beim Vorlieferanten beendet wurde. Für die Zeit, in der der Kunde wegen der unterschiedlichen Kündigungs- und Wechselfristen statt des Kombiproduktes nur ein Produkt erhält, schreibt MAINGAU dem Kunden die folgenden Entgelte auf der Rechnung der MAINGAU gut:
 - Nicht beendeter Vertrag über Telekommunikationsdienste (Internet/Telefonie):

Pakete	Monatlicher Erstattungsbetrag
S	35,00 €
M	35,00 €
L	35,00 €
XL	35,00 €

• Nicht beendeter Stromliefervertrag

Pakete	Monatlicher Erstattungsbetrag
S	45,00 €
M	70,00 €
L	90,00 €
XL	110,00 €

Bei sämtlichen vorgenannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge (inkl. Umsatzsteuer).

- 5.5 Die Gutschriften werden mit dem Paketpreis verrechnet.
- 5.6 Liegt der Lieferbeginn für das andere Produkt ab dem Versorgungsbeginn für das erste Produkt mehr als 12 Monate in der Zukunft, so kann MAINGAU von dem Vertrag zurücktreten. MAINGAU wird in diesem Fall dem Kunden einen Vertrag anbieten, der nur die Versorgung für das Produkt vorsieht, dessen Vertrag mit dem Vorlieferanten schon beendet wurde.

6. Preise, automatischer Wechsel der Paketstufe (Strom) und Zusatzleistungen

- 6.1 Für die Inanspruchnahme des beschriebenen Pakets gilt die automatische Einstufung nach Maßgabe von Ziffer 2 und der in der Auftragsbestätigung hierfür genannte Paketpreis.
- 6.2 Nicht vom Paketpreis erfasst sind Telekommunikationsdienstleistungen, die nicht im Paketleistungsumfang gemäß Produktblatt definiert sind, z.B. Entgelte für vom Kunden gewählte Sondernummern (01080, 0137, 10900 usw.), Telefonie ins Ausland und Gespräche in das Mobilfunknetz. Für die Inanspruchnahme dieser „Zusatzleistungen“, die nicht vom Paketpreis umfasst sind, aber vom Kunden in Anspruch genommen werden oder zusätzlich gebucht werden, gelten die jeweils hierfür vereinbarten Preise und Bedingungen.
- 6.3 MAINGAU bietet für den Bezug von Strom verschiedene Paketstufen zu unterschiedlichen Paketpreisen an (S, M, L, XL; vergleiche nachfolgende Tabelle). Grundlage für die automatische Einstufung in die einzelnen Paketstufen und damit Grundlage für den zu zahlenden monatlichen Paket-Preis ist die Anzahl der im Haushalt des Kunden lebenden Personen sowie der Vorjahresverbrauch an Strom. Der Kunde ist verpflichtet, sich entsprechend seiner Haushaltsgröße und seines Vorjahresverbrauchs Strom in das für ihn passende Paket wahrheitsgemäß einzuordnen. Bei schuldhaftem Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des jährlichen Paketpreises erhoben, der bei richtigen Angaben zur Anwendung kommt. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Pakete	Maximalstromverbrauch innerhalb von 365 Tagen
S	2.500 kWh
M	3.500 kWh
L	4.500 kWh
XL	5.500 kWh

MAINGAU ist jederzeit berechtigt, die vom Kunden gemachten Angaben durch den zuständigen Netzbetreiber überprüfen zu lassen und zu plausibilisieren.

- 6.4 MAINGAU lässt im Rahmen der regelmäßigen Prüfung jeweils nach Ablauf von 12 Monaten, erstmals nach 12 Monaten ab Lieferbeginn, den – ggf. rechnerisch ermittelten – Jahresstromverbrauch des Kunden für 365 Kalendertage vom zuständigen Netzbetreiber überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass der Kunde die Grenze einer Paketstufe im Hinblick auf den Stromverbrauch in der vorangegangenen Vertragslaufzeit überschritten hat, erfolgt eine automatische Anpassung der Paketstufe für die Zukunft. Über eine Anpassung der Paketstufe wird MAINGAU den Kunden in Textform informieren, sonst wird diese nicht wirksam. Ergibt die Prüfung, dass der Kunde einen Jahresstromverbrauch von mehr als 5.500 kWh hat, ist MAINGAU berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat zu kündigen und dem Kunden einzelne Produkte zu Stromlieferung und Telekommunikationsdienstleistungen anzubieten. Die Kündigung tritt zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats in Kraft.
- 6.5 Anpassungen der Paketstufe nach Ziffer I.6.4 werden zum nächsten Kalendermonat nach Mitteilung der Anpassung wirksam. Ein Sonderkündigungsrecht des Kunden besteht nicht, da es sich um keine Preisanpassung handelt, sondern nur automatisch der bereits vereinbarte Preis (die richtige Paket-Stufe) für den tatsächlichen Verbrauch zur Anwendung kommt.
- 6.6 Der Kunde hat nach Erreichung des Produktes EinfachOnline XL sich kWh Optionen hinzu zu buchen. Diese werden in 500 kWh Schritten angeboten, wobei hier Kosten von 10,00 Euro pro Monat anfallen.

7. Preisänderungen Strom

- 7.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten für den Messstellenbetrieb – mit Ausnahme der Entgelte für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (IMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) –, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) und nach § 17 f EnWG (Offshore-Umlage).
- 7.2 Preisänderungen durch MAINGAU erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch MAINGAU sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. MAINGAU ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist MAINGAU verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. MAINGAU nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. MAINGAU hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf MAINGAU Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 7.3 Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 7.4 Ändert MAINGAU die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Hierauf wird MAINGAU den Kunden in der Mitteilung in Textform über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen.
- 7.5 Abweichend von den Abs. 2 bis 4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Anündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Die Abs. 2 bis 4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung/Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung/Fernteilung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

8. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Der Paketpreis ist ab Bereitstellung anteilig für den Rest des Monats zu zahlen; Entsprechen des gilt bei Beendigung des Vertrags. Zusätzlich sind die Leistungen nach Preisliste zu vergüten, die der Kunde zusätzlich in Anspruch nimmt.
- 8.2 Der Kunde erhält über die zu zahlenden Entgelte monatlich eine Rechnung an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse oder über das MAINGAU Kundenportal. MAINGAU behält sich vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren, wenn dies angemessen ist.
- 8.3 Eine Zahlungspflicht besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen von MAINGAU durch Dritte oder Nichtbeachtung der Mitwirkungspflichten des Kunden entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 8.4 Rechnungen werden zu dem von MAINGAU angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 8.5 Sämtliche Rechnungen sind vom Kunden per Lastschrift zu begleichen.
- 8.6 Für das SEPA-Lastschriftverfahren gilt: MAINGAU zieht die Rechnungsbeträge von dem vom Kunden angegebenen Konto per Lastschrift ein, soweit der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat. Das SEPA-Lastschriftmandat erstreckt sich auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Forderungen, die MAINGAU im Rahmen des Vertragsverhältnisses und seiner Beendigung gegen den Kunden entstanden sind oder entstehen. Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht, wobei MAINGAU dem Kunden spätestens fünf Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Lastschriftzahlung den SEPA-Lastschrifteinzug anzukündigen hat (z. B. durch Rechnungsstellung). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine. Wird die Lastschrift nicht eingelöst, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen. Nimmt der Kunde eine Rücklastschrift vor, gerät er am Tag der Rücklastschrift in Verzug.
- 8.7 Der Kunde hat MAINGAU unverzüglich jede Änderung seiner Anschrift, seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung (bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat) sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen schriftlich mitzuteilen.
- 8.8 Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber MAINGAU zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 8.9 Rückerstattungsansprüche des Kunden (z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, Gutschriften etc.) werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und nach Ermessen der MAINGAU innerhalb der folgenden drei Monate verrechnet oder erstattet.
- 8.10 Gegen Ansprüche der MAINGAU kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 8.11 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann MAINGAU, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der

Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

9. Vertragsstrafe

- 9.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist MAINGAU berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten (Verbrauchs-)Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Strompreis für „Sonderverbrauch“ zu berechnen.
- 9.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde die zur Preisbildung gemäß Ziffer I.2.1 erforderlichen Angaben mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht wahrheitsgemäß abgibt. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Paketpreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 9.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern I.9.1 und I.9.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Haftung

- 10.1 Soweit MAINGAU an der Erbringung der von ihr geschuldeten Leistungen durch höhere Gewalt oder durch sonstige unvorhersehbare Ereignisse, die von MAINGAU nicht zu vertreten sind (z. B. Krieg, Unruhen, Arbeitskämpfmaßnahmen, Feuer, Bodenfrost, Überschwemmungen und sonstige Unwetter, Unterbrechung der Stromversorgung [für die Stromlieferung im Rahmen von Ziffer II.5.3], behördliche Maßnahmen oder ähnliche Umstände), gehindert ist, ist MAINGAU von ihrer Leistungspflicht für die Dauer des unvorhersehbaren Ereignisses befreit.
- 10.2 Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet MAINGAU unbeschränkt.
- 10.3 Für die Haftung bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten gilt vorrangig insgesamt Ziffer II, 8.
- 10.4 Für sonstige Schäden haftet MAINGAU, wenn der Schaden von MAINGAU, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. MAINGAU haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500,00 € je Kunde und Schadenereignis.
- 10.5 Darüber hinaus ist die Haftung der MAINGAU, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500,00 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern MAINGAU aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens zehn (10) Mio. € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- 10.6 MAINGAU haftet nicht für die über ihre Dienste und/oder Leitungen übermittelten Informationen hinsichtlich deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität oder dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind oder der Absender rechtswidrig handelt, indem er diese Informationen übermittelt.
- 10.7 Im Übrigen ist die Haftung der MAINGAU ausgeschlossen.
- 10.8 Der Kunde haftet MAINGAU für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen.
- 10.9 Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
11. **Leistungserbringung durch Dritte, Übertragung des Vertrags**
- 11.1 MAINGAU ist berechtigt, die von ihr geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte als Erfüllungsgehilfen erbringen zu lassen.
- 11.2 MAINGAU ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein im Sinne des AktG verbundenes Unternehmen der MAINGAU zu übertragen. Eine Liste dieser Unternehmen stellt MAINGAU auf Wunsch gerne zur Verfügung.
- 11.3 Ferner ist MAINGAU berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag unter Beachtung der schutzwürdigen Belange des Kunden auf einen Dritten zu übertragen. MAINGAU hat dem Kunden die Übertragung mindestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach der Anzeige zum Zeitpunkt der geplanten Übertragung zu kündigen.
- 11.4 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MAINGAU auf Dritte übertragen.

12. Laufzeit, Kündigung

- 12.1 Der Vertrag hat eine Erstvertragslaufzeit von 24 Monaten ab dem maßgeblichen Lieferbeginn gemäß Ziffer I.5.2 bzw. Ziffer I.5.3. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer Vertragspartei fristgemäß gekündigt wurde.
- 12.2 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden.
- 12.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere nach Ziffern I.3, I.6.4, I.6.6, I.7.4, I.11.2, I.13.2, II.2.2, III.1.7, III.3.1 bleibt hiervon jeweils unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für MAINGAU außerdem insbesondere dann vor, wenn der Kunde grob vertragswidrig handelt, insbesondere wenn:
- in den Fällen der Ziffer II.6.1 die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen und MAINGAU mit einer Frist von zwei Wochen die Kündigung angedroht hat; Ziffer II.6.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend;
 - der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der dem durchschnittlich für zwei Monate geschuldeten Entgelt (mindestens 75,00 €) entspricht, in Verzug kommt und er trotz schriftlicher Abmahnung mit Setzen einer angemessenen Nachfrist durch MAINGAU unter Hinweis auf das Kündigungsrecht diesen Zustand nicht fristgerecht beseitigt;
 - das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt ist und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung i. S. d. § 103 InsO erklärt und im Falle eines Antrages durch einen Dritten der Kunde bzw. der Insolvenzverwalter nicht innerhalb von fünf Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist;
 - der Kunde oder ein Dritter, dem der Kunde Zugang zum Netz gewährt, Dienstleistungen der MAINGAU in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, über das Netz beleidigende, verleumderische oder sonst gesetzwidrige Inhalte verbreitet, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt, missbräuchlich handelt oder, wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht diesbezüglich besteht und er trotz schriftlicher Abmahnung durch MAINGAU unter Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit diesen Zustand nicht unverzüglich beseitigt;
 - der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten wiederholt trotz Mahnung mit

Fristsetzung verletzt.

Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.

- 12.4 Die Kündigung bedarf der Textform. MAINGAU soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

13. Umzug und Stromlieferung

- 13.1 Wechselt der Kunde während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz, so hat er dies MAINGAU unverzüglich anzuzeigen. Falls MAINGAU die vereinbarte Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden anbietet, dann ist MAINGAU berechtigt, für den neuen Wohnsitz den Paketpreis zu überprüfen und ggf. die Paketstufe anzupassen. Die Überprüfung erfolgt derart, dass MAINGAU für den neuen Wohnsitz die Daten zum Vorjahresverbrauch des Vorbesitzers einholt und/oder den Kunden auffordert, Informationen zur Ermittlung des Stromverbrauchs für den neuen Wohnsitz mitzuteilen. Ergibt die Prüfung, dass der Kunde die Grenze seiner Paketstufe wie in Ziffer I.6.3 dargestellt am neuen Wohnsitz überschreiten wird, ist MAINGAU berechtigt, eine Anpassung der Paketstufe vorzunehmen. Der Kunde wird über eine eventuelle Anpassung der Paketstufe vorab in Textform informiert. Im Fall eines Wechsels in eine andere Paketstufe steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht nach Ziffer I.6.6 zu. MAINGAU ist im Fall der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses berechtigt, vom Kunden ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand zu verlangen.
- 13.2 Wird die Leistung von MAINGAU am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde unter gleichzeitiger Vorlage einer Ummeldebesccheinigung zur Kündigung des Vertrags in Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende berechtigt.
- 13.3 MAINGAU wird einen Lieferantenwechsel zudem zügig ermöglichen. Soweit gesetzlich vorgeschrieben werden MAINGAU und der aufnehmende Anbieter dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel/Lieferantenwechsel maximal einen Kalendertag beträgt. MAINGAU weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat.
- 13.4 Für den Umzug und Telekommunikationsdienstleistungen gelten insgesamt vorrangig die Regelungen nach Ziffer II. 16.
- 13.5 Wird am neuen Wohnsitz nur eine der beiden Leistungen (Strom oder Telekommunikation) von der MAINGAU angeboten, so wandelt sich der Vertrag automatisch in einen Vertrag um, der nur noch die angebotene Leistung enthält. Für die nicht mehr angebotene Leistung erhält der Kunde monatlich die in Ziffer I 6.3. bestimmte Gutschrift.

14. Schutzrechte Dritter

- 14.1 Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im Folgenden: „Schutzrechte“) durch die von MAINGAU gelieferten Produkte gegenüber dem Kunden geltend und wird die Nutzung der Produkte hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, gilt:
- 14.2 MAINGAU wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Benutzung der Produkte gegenüber dem Dritten freistellen. Ist dies MAINGAU zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, hat sie das Produkt gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Für die Nutzung des Produkts kann MAINGAU vom Kunden angemessenen Wertersatz verlangen.
- 14.3 Voraussetzung einer solchen Haftung ist, dass der Kunde MAINGAU von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit MAINGAU führt. Stellt der Kunde die Nutzung des Produkts aus Schadensminderung oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 14.4 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen, es sei denn MAINGAU hat vorsätzlich gehandelt.

15. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis und Vertraulichkeit

- 15.1 MAINGAU verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (DSGVO und TKG) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis (TKG) zu wahren. Ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung durch die MAINGAU sind diesem Vertrag als „Datenschutzinformation“ beigefügt und sind abrufbar unter www.maingau-energie.de/dsl
- 15.2 Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die der MAINGAU unterbreiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich.

16. Salvatorische Klausel

Soweit in dem Vertrag eine Regelungslücke besteht, gelten die gesetzlichen Vorschriften. In Ermangelung von gesetzlichen Vorschriften, welche in die Regelungslücke treten könnten, gilt insoweit jene Regelung als vereinbart, die die Vertragspartner bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen vereinbart hätten, wenn ihnen bei Vertragsabschluss die Regelungslücke bewusst gewesen wäre.

17. Beschwerde zur Stromlieferung

- 17.1 Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Stromlieferung können Kunden an das Beschwerdemanagement der MAINGAU (beschwerde@maingau-online.de) richten. Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice der MAINGAU angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. MAINGAU ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Adresse: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet: schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Kunden unter ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.
- 17.2 Beabsichtigt der Kunde, im Falle eines Streits mit der MAINGAU über die in § 47a TKG (oder deren Nachfolgeregelung) genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter bundesnetzagentur.de.

18. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 19.1 Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Leistung an den Kunden.
- 19.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen MAINGAU und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

20. Kommunikative Mitwirkungspflichten des Kunden

- 20.1 MAINGAU ist berechtigt, dem Kunden alle weiteren Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, insbesondere Rechnungen, per E-Mail zu übermitteln. Dies gilt auch für Auftragsbestätigungen, Mitteilungen über Preisänderungen sowie Kündigungen und Kündigungsbestätigungen sowie Mitteilungen über Vertragsanpassungen.
- 20.2 Der Kunde verpflichtet sich, MAINGAU über die gesamte Vertragsdauer eine gültige, erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Er hat MAINGAU bei einer Änderung oder einem Wegfall der mitgeteilten E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren. Der Kunde hat ferner bei der Konfiguration der zum Abrufen seiner E-Mails verwendeten EDV-Programme (Spamfilter, Firewall etc.) darauf zu achten, dass der Zugang der E-Mails der MAINGAU jederzeit gewährleistet ist.
- 20.3 Änderungen der Kontaktdaten (z. B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen ausschließlich über E-Mail. Bei Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise für die Zeit des Serverausfalls auch andere Kommunikationswege, insbesondere Fax, briefliche Mitteilung und Telefon, genutzt werden.

II. ERGÄNZENDE UND VORRANGIGE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

1. Telekommunikations-Leistungen von MAINGAU

- 1.1 MAINGAU erbringt die folgenden Telekommunikationsleistungen für den Kunden soweit diese konkret vereinbart sind:

- Teilnehmeranschluss mit Anbindung an das Internet in der vereinbarten Bandbreite (je nach technischen Gegebenheiten und nach Vereinbarung bis zu 100 Mbit/s)
- Telefonie mit Verbindungen in und aus anderen Netzen
- Internetaccess (Schnittstelle zu einem üblichen Netznoten zum Internet).

- 1.2 In dem Paketpreis sind nur der Teilnehmeranschluss und der Internetaccess sowie Telefonieverbindungen in das deutsche Festnetz enthalten. Entgelte für vom Kunden in Anspruch genommene Leistungen, die nicht im Paketpreis enthalten sind, wie gewählte Sondernummern, Telefonie ins Ausland und Gespräche ins Mobilfunknetz, werden nach Preisliste zusätzlich abgerechnet.

- 1.3 Die Leistungsverpflichtung der MAINGAU gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit MAINGAU mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der MAINGAU beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen oder sonstige technische Leistungen Dritter.

2. MAINGAU erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können aufgrund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde schafft in seinem Zuständigkeitsbereich alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrags erforderlich sind. MAINGAU wird dem Kunden hierzu ggf. ihre Anforderungen mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- (a) den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen der MAINGAU jederzeit nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung (z. B. des Bereitstellungsstermins) unentgeltlich Zutritt zu den Räumlichkeiten zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist,
- (b) den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen der MAINGAU die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen,
- (c) Veränderungen an bestehenden Systemen (Hardware, Software oder Einstellungen), die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung der MAINGAU vorzunehmen,
- (d) den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen der MAINGAU die Mitbenutzung vorhandener Programmiergeräte, Mess- und Prüfmittel sowie Werkzeuge und den Umgang mit anlagenspezifischer Hard- und Software der jeweiligen kommunikationstechnischen Einrichtungen zu gewähren, sofern es für die Durchführung der Arbeiten im Sinne des Vertrags erforderlich ist,
- (e) seine persönlichen Kundenkennwörter, Login-Kennungen und Passwörter geheim zu halten,
- (f) von MAINGAU mitgeteilte Passwörter nach Erhalt unverzüglich zu ändern; Gleiches gilt, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben,
- (g) seine Endgeräte stets auf dem aktuellen Softwarestand zu halten.

- 3.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen nur von ihm oder Dritten, denen er die Nutzung der zur Verfügung gestellten Leistungen gestattet hat, in Anspruch genommen werden. Für deren Verhalten hat der Kunde wie bei eigener Nutzung einzustehen. Eine gewerbsmäßige Weitervermarktung (Resale) der Anschlüsse oder der Dienstleistungen sowie auch kurzfristige entgeltliche Überlassung an Dritte sind untersagt.

- 3.3 Der Kunde verpflichtet sich, die installierten, nicht in seinem Eigentum befindlichen Geräte pfleglich zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff und Eingriff Dritter zu schützen.

- 3.4 Der Kunde wird den Netzanschluss nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen nicht rechtsmissbräuchlich zu nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, keine beleidigenden, verleumderischen oder gesetzeswidrigen Inhalte über die von MAINGAU überlassenen Telekommunikationswege zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten, insbesondere auch, indem der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit mittels Hyperlink für Dritte eröffnet. Der Kunde stellt MAINGAU auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der vorge-nannten Pflichten gegen MAINGAU erhoben werden.

- 3.5 Der Kunde wird am Netz der MAINGAU keine Veränderungen vornehmen, aufgrund derer die Sicherheit oder Funktionalität des Netzbetriebes nicht mehr gewährleistet ist.

4. Besonderheiten bei der Abrechnung von Telekommunikationsdiensten

- 4.1 Bei der Abrechnung von Telekommunikationsdiensten gilt vorrangig zu Ziffer I 8:
- 4.2 Der Kunde kann die MAINGAU damit beauftragen, einen Einzelverbindungsnauchs (EVN) zu erstellen. Der Auftrag muss in Textform (z. B. per Brief, Telefax der E-Mail) erfolgen. Nutzen mehrere Personen den Anschluss, muss der Kunde in Textform erklären, dass er alle aktuellen und zukünftigen Nutzer unverzüglich über die EVN-Erteilung informiert und – soweit bei nicht-privater Nutzung erforderlich – der Betriebsrat oder die Personalvertretung beteiligt worden sind. Der EVN enthält die abgehenden Verbindungen. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Weitere Details ergeben sich aus § 99 TKG.
- 4.3 Die zur Ermittlung und Abrechnung der Vergütung gespeicherten Verkehrsdaten werden 3 Monate nach Rechnungsversand standardmäßig vollständig gespeichert und spätestens nach dieser Frist gelöscht. Erhebt der Kunde vor Ablauf der 3-Monatsfrist Rechnungseinwendungen, werden die Daten bis zur Klärung der Einwendungen auch über die Speicherfrist hinaus gespeichert.
- 4.4 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert, oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund

rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft die MAINGAU keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Die MAINGAU wird den Kunden in der Rechnung auf die Lösungsfristen für Verkehrsdaten in drucktechnisch deutlich gestalteter Form hinweisen.

4.5 Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der MAINGAU zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. Die MAINGAU wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

5. Beanstandung und Technische Prüfung

- 5.1 Der Kunde kann im Falle einer Beanstandung im Hinblick auf die Telekommunikationsleistungen außerhalb des Paketpreises innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.
- 5.2 Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von MAINGAU in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. In diesem Fall hat MAINGAU gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.
- 5.3 MAINGAU behält sich das Recht vor, die Frist und den Umfang der gespeicherten Daten ohne gesondertes Einverständnis des Kunden bei entsprechenden Gesetzesänderungen an die gültige Gesetzeslage anzupassen.

6. Sperr

- 6.1 Die MAINGAU darf öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste nur nach Maßgabe von § 45k TKG ganz oder teilweise sperren. § 108 Abs.1 TKG (Notruf) bleibt unberührt.
- 6.2 Im Übrigen darf die MAINGAU den Anschluss des Kunden nur sperren, wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat, oder eine Gefährdung der Einrichtungen der MAINGAU vorliegt, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen, oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht und der MAINGAU deswegen aus Gründen der Schadensminderungspflicht den Netzzugang für den Kunden sperren muss.
- 6.3 Andere Dienste als die vorgenannten, darf die MAINGAU sperren, wenn der Kunde mit mindestens einem durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbetrag (ausgenommen sind TK Leistungen) in Verzug ist.
- 6.4 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

7. Hausanschluss und netzseitige Einrichtungen

- 7.1 Voraussetzung für die Nutzung der Telekommunikations-Leistungen der MAINGAU durch den Kunden ist ein Hausanschluss sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Verkabelung vom Hausübergabepunkt (HÜP) bis zur Anschlussdose beim Kunden an das von der MAINGAU genutzte Netz.
- 7.2 Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen (z. B. Signalverstärkeranlage, Medienkonverter, FRITZ!Box) erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf zur Verfügung und die erforderlichen Umgebungsbedingungen (Schutz vor Wasser und übermäßiger Hitze und Kälte).
- 7.3 Die MAINGAU sowie die von MAINGAU eingesetzten Lieferanten oder Netzbetreiber, bleiben Eigentümer aller netzseitigen Service- und Technischeinrichtungen, einschließlich der installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke Multiplexer und Netzabschlussseinrichtungen.

8. Haftung

- 8.1 Für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten gilt vorrangig folgende Haftungsregelung:
- 8.2 Die MAINGAU haftet für Vorsatz und Personenschäden unbeschränkt.
- 8.3 Die Haftung für Vermögensschäden, die bei der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstleistungen entstehen, ist nach § 44a TKG beschränkt.
- 8.4 Die MAINGAU haftet für Sach- und solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten erfolgen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Sie haftet darüber hinaus für die vorgenannten Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer von der MAINGAU zugesicherten Eigenschaft oder einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der MAINGAU beruht. Soweit die MAINGAU nicht grob fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, der eine Höhe von 12.500 Euro hat, sofern der Kunde keinen höheren oder die MAINGAU einen niedrigeren Wert nachweisen kann.
- 8.5 Im Übrigen ist die Haftung der MAINGAU ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- 8.6 Die Haftung der MAINGAU ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe des Kunden entstanden sind.
- 8.7 Kein Vertragspartner kann mangels Verschulden für höhere Gewalt haftbar gemacht werden.
- 8.8 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet MAINGAU darüber hinaus nur, wenn MAINGAU deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können

9. Besondere Informationen für Telekommunikationsdienste nach dem TKG

- 9.1 Informationen über die möglicherweise von der MAINGAU zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung zu vermeiden und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden sich, sofern die MAINGAU solche Verfahren eingerichtet hat, im Internet auf der Webseite der MAINGAU.
- 9.2 Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter <http://www.maingau-energie.de> abrufbar.
- 9.3 Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Entgeltverzeichnis ist unter www.maingau-energie.de abrufbar oder wird auf Wunsch dem Kunden zur Verfügung gestellt.
- 9.5 Eine Auflistung der Maßnahmen, mit denen die MAINGAU auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen reagieren kann, findet sich im Internet auf der Webseite der MAINGAU.
- 9.6 Damit im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummernmitnahme die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen nachfolgende Voraussetzungen vorliegen: Der Vertrag mit der MAINGAU muss fristgerecht gegenüber der MAINGAU gekündigt werden. Der vom aufnehmenden Anbieter übermittelte Anbieterwechselauftrag muss mit den vollständig ausgefüllten Angaben spätestens sieben Werktage (montags bis freitags) vor dem Datum des Vertragsendes bei der MAINGAU eingehen. Zur Einhaltung der Fristen sind vom Kunden zusätzlich die vom aufnehmenden Anbieter vorgegebenen Fristen zu beachten. Für weitere Hinweise siehe „Leitfaden zur Kundeninformation zum Anbieterwechsel im Festnetz“ unter: www.bundesnetzagentur.de/cdn_1422/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/Anbieterwechsel/Anbieterwechsel_node.html

- 9.7 Beabsichtigt der Kunde im Falle eines Streits mit der MAINGAU über die in § 47a TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten.
- 9.8 Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.
- 9.9 Der Kunde kann jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen.

10. Miet- oder leihweise Hardware-Überlassung

- 10.1 Je nach Vertragstyp, Produkt und Erfordernis benötigt der Kunde zur Nutzung der von MAINGAU angebotenen Leistungen evtl. zusätzliche Hardware, die entweder leih- oder miethweise überlassen wird. MAINGAU wird in der Produktbeschreibung bzw. dem Auftragsformular genau angeben, wenn dies der Fall ist sowie welche Hardware mieth- oder leihweise überlassen wird. Wird die Hardware miethweise überlassen, hat der Kunde hierfür den im Auftragsformular oder Kaufvertrag genannten Preis zu zahlen.
- 10.2 Von MAINGAU mieth- oder leihweise überlassene Hardware wird ausdrücklich zu einem vorübergehenden Zweck gemäß § 95 BGB eingebaut oder überlassen und steht und bleibt im Eigentum von MAINGAU, soweit nicht mit dem Kunden etwas anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird.
- 10.3 MAINGAU ist berechtigt, für die mieth- oder leihweise Überlassung von Hardware eine angemessene Hinterlegungsgebühr (Kautions) zu verlangen. Die Hinterlegungsgebühr wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten monatlichen Rechnung, erhoben. Die Rückerstattung der Hinterlegungsgebühr erfolgt unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der folgenden monatlichen (Ab-) Rechnung, soweit die Hardware in vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben wird.
- 10.4 MAINGAU behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware und/oder Hardware jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren. Der Kunde hat hierfür entsprechenden Zugang zu gewähren.
- 10.5 Der Kunde ist verpflichtet, MAINGAU über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der geliehenen oder gemieteten Hardware beispielsweise durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann MAINGAU den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.
- 10.6 Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an den Kunden ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an MAINGAU, zurückzusenden. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird MAINGAU dem Kunden diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs mit dem Zeitwert (siehe Abs. 7) abzüglich einer evtl. geleisteten Kautions in Rechnung stellen.
- 10.7 Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware als pauschalierter Schadensersatz zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als 1 Monat werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 15 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden von der Entschädigungssumme abgezogen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass MAINGAU kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. MAINGAU bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

11. Verkauf und Eigentumsübertragung bei Endgeräten

- 11.1 Ist ausdrücklich der Verkauf eines Endgerätes Gegenstand des Vertrages oder erfolgt dieser durch MAINGAU zusätzlich zu einem bestehenden Vertrag gilt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren: Das Eigentum geht an den Kunden erst mit vollständiger Leistung des Kaufpreises über. Subventionierte Hardware wird dem Kunden nur im Zusammenhang mit einer langfristigen Vertragsbeziehung (Mindestvertragslaufzeit) angeboten. Wird der Vertrag innerhalb der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, gleich aus welchen Gründen, beendet, ist MAINGAU berechtigt, subventionierte Hardware zurückzufordern.
- 11.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Mängel sollten unverzüglich schriftlich gerügt werden. MAINGAU steht das Recht zu, bei Mängeln nach eigener Wahl Ersatz zu leisten oder zumindest zwei Nachbesserungsversuche zu unternehmen. Erst nach Scheitern dieser Maßnahmen kann der Kunde weitere Rechte, wie insbesondere Rücktritt oder Minderung ausüben.
- 11.3 Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den angemessenen Vorgaben des Herstellers und/oder der von MAINGAU mitgeteilten Nutzungsbedingungen.

12. Nutzung eigener Telekommunikationsendrichtungen durch den Kunden

- 12.1 Nutzt der Kunde für die Telekommunikationsdienste eigene Telekommunikationsendrichtungen (siehe § 2 Nr. 2 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendrichtungen), gelten unbeschadet der sonstigen Regelungen in den vorliegenden AGB folgende besonderen Regelungen und Hinweise:
- 12.2 Telekommunikationsendrichtungen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der MAINGAU oder Dritter ausgeschlossen sind. Die Einrichtungen des Kunden haben den jeweils gültigen und einschlägigen Normen des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendrichtungen zu entsprechen.
- 12.3 Nutzt und betreibt der Kunde solche eigenen Telekommunikationsendrichtungen, ist er ausschließlich selbst für deren ordnungsgemäßen Betrieb und deren Sicherheit und Störungsfreiheit verantwortlich. Dies bedeutet, dass der Kunde insbesondere selbst für die erforderlichen Einstellungen, Sicherheitsmerkmale und Updates zu sorgen hat. Nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheit erfordert dies eine regelmäßige Information beim Hersteller der Endeinrichtungen über mögliche Updates und mögliche bekanntgewordene Sicherheitslücken. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder die Information über solche Sicherheitslücken noch deren Beseitigung im Verantwortungsbereich der MAINGAU liegen.
- 12.4 Der Kunde wird zudem darauf hingewiesen, dass er nach der aktuellen Rechtsprechung die missbräuchliche Nutzung durch Dritte zu vertreten hat, wenn er diese in zurechenbarer Weise ermöglicht hat und soweit die MAINGAU keine Pflicht zum Hinweis auf einen möglichen Missbrauch trifft.
- 12.5 Die MAINGAU wird dem Kunden die notwendigen Zugangsdaten und Informationen für den Anschluss von Telekommunikationsendrichtungen und die Nutzung der Telekommunikationsdienste in Textform unaufgefordert und kostenfrei bei Vertragsschluss zur Verfügung stellen.
- 12.6 Zur vorgenannten Information besteht eine gesetzliche Verpflichtung. Dies bedeutet nicht, dass die Selbstinstallation empfohlen wird. Die vorgenannten Informationen beziehen sich insbesondere auch nicht auf alle weiteren erforderlichen Sicherheitseinstellungen, die der Kunde in Abhängigkeit der von ihm genutzten Einrichtungen selbst vornehmen muss.

13. Besondere Informationen nach der Transparenz-VO und § 43 TKG

- 13.1 Die MAINGAU stellt für Internetzugangsdienste die Angaben nach § 1 Abs. 2 TK-Transparenzverordnung in einem Produktinformationsblatt zusammen. Das oder die Produktinformationsblätter werden in den Verkaufsstellen der MAINGAU als Ausdruck bereitgehalten und stehen bei der Online-Vermarktung online zum Download zur Verfügung und gewährt entsprechend auch Zugriff auf Produktinformationsblätter, die nicht mehr vermarktet werden (damit Kunden, die einen solchen Vertrag abgeschlossen haben, sich noch weiter informieren können).
- 13.2 Die MAINGAU gibt in jeder Rechnung die in § 5 Transparenz-VO genannten Angaben zur Vertragslaufzeit an.
- 13.3 Die MAINGAU weist für die angebotenen Internetzugangsdienste auf die Überprüfbarkeit der Datenübertragungsraten nach § 7 Abs. 1 Transparenz-VO hin. Der Kunde kann nach der Schaltung des Anschlusses sich über die aktuelle Qualität der im nächsten Absatz genannten Produktmerkmale informieren, indem (1.) eine anbieterinitiierte Messung durchgeführt wird, (2.)

- ein Angebot des Anbieters zur Messung besteht, die durch den Kunden durchgeführt werden kann oder (3.) ein Angebot der Bundesnetzagentur zur Messung besteht.
- 13.4 Die Messung der Datenübertragungsraten, die über den Zugang des Kunden bei einem Internetzugang erreicht wird, umfasst mindestens (1.) die aktuelle Download-Rate, (2.) die aktuelle Upload-Rate und (3.) die Paketlaufzeit.
- 13.5 Falls die MAINGAU mit dem Kunden ein beschränktes Datenvolumen vereinbart hat, wird die MAINGAU dem Kunden die nach § 10 Transparenz-VO erforderlichen Informationen in der dort geregelten Weise zur Verfügung stellen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR TELEFONIE

14. Dienstleistung

- 14.1 Die MAINGAU ermöglicht dem Kunden, über seinen Telefonanschluss Verbindungen zu anderen Teilnehmern und Rufnummernzielen aufzubauen oder Verbindungen von anderen Teilnehmern entgegenzunehmen.
- 14.2 Einzelheiten zum Leistungsumfang ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Call-by-Call und Preselection werden nicht unterstützt.

15. Paket- und Flat-Tarife für Telefonie

- 15.1 Ein Paket- und/oder Flat-Tarife wird nur für eine übliche private Nutzung oder gewerbliche Nutzung mit den folgend genannten Bedingungen gewährt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.
- 15.2 Der Kunde ist nur berechtigt, die Nutzung der von MAINGAU erbrachten Leistungen dritten Personen zu überlassen, soweit diese mit ihm in einem Haushalt leben und/ oder die Nutzung in ähnlicher Weise sozial adäquat ist (z. B. Familienmitglieder). Dies gilt auch für die vorübergehende Überlassung, soweit es sich um Gäste im Rahmen des „Hausgebrauchs“ handelt. Der Kunde darf den Dienst im Übrigen Dritten nicht zum alleinigen Gebrauch überlassen, oder weitervermitteln. Der Kunde hat die Pflichten und Obliegenheiten nach diesem Vertrag, wie insbesondere den Zugangsschutz zu seinen Einrichtungen, zu wahren.
- 15.3 Die Nutzung und der Abschluss des Flat-Tarifs ist zudem nur zulässig, wenn der Kunde diese nicht zum Angebot eines der folgend genannten Geschäftsmodelle oder deren wirtschaftlicher Entsprechung nutzt: Callcenter, Angebot von telekommunikations-gestützten Diensten und/oder Telekommunikationsdiensten, Massenkommunikation (z. B. SMS oder Fax), Telefonmarketing.
- 15.4 Es dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, bei denen der Kunde, oder ein Dritter aufgrund der von der Dauer der Verbindung abhängige Vermögensvorteile erhalten soll. Dies gilt insbesondere auch für Zugänge zu so genannten Werbehotlines. Zudem umfasst die Telefon-Flatrate keine Verbindungen zu Rufnummern, die einem anderen Zweck dienen, als dem Aufbau von direkten Sprach- oder Faxverbindungen zu anderen Teilnehmern. Unzulässig sind insbesondere Verbindungen, mittels derer der Kunde Zugang zum Internet erhält, die der Dateneinwahl dienen, oder deren Leistungen über die direkte Kommunikationsverbindung per Telefon und/oder Fax zu einem anderen Teilnehmer hinausgehen (z. B. Mehrwertdienste mit geografischer Festnetzrufnummer als Einwahlrufnummer). Hierunter fallen insbesondere Services für Chat, Callthrough, Call by Call, Call Back, Konferenzdienste, Internet by Call u. ä.
- 15.5 Die weiteren Einzelheiten zum erlaubten Umfang der Nutzung ergeben sich aus der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung.
- 15.6 Der Kunde haftet für schuldhaft verursachte Schäden durch nicht eingehaltene Nutzungsbedingungen. Diese werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Es gelten dabei die regulären Entgelte, ohne Berücksichtigung der Telefon-Flatrate oder einer sonstigen Telefonie-Option. Bei solchen Verstößen ist die MAINGAU zudem berechtigt, den Flat-Tarif oder die Paketpreise/Pauschalpreise fristlos zu kündigen, bei schwerwiegendem Verstoß kann auch der gesamte Vertrag außerordentlich gekündigt werden.

16. Umzug – ohne Anbieterwechsel

- 16.1 Die MAINGAU wird bei einem Wechsel des Wohnsitzes die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte erbringen, soweit die MAINGAU diese Leistung (so wie bislang technisch und entgeltlich vereinbart) dort anbietet. Die MAINGAU kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, das jedoch nicht höher sein darf als das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt. Dieses Entgelt ist in der Preisliste bestimmt.
- 16.2 Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht so wie bislang technisch und entgeltlich vereinbart angeboten, gibt es aber ein technisch und wirtschaftlich ausreichend vergleichbares Produkt (z. B. eine andere (noch angemessene vergleichbare) Bandbreite zu entsprechendem angepassten Preis), dann kann die MAINGAU gegenüber dem Kunden nach § 315 BGB dieses geänderte Vertragsprodukt nach billigem Ermessen bestimmen. Es ist hierbei ein für den Kunden voraussichtlich geeignetes Produkt zu wählen. Dieses Vertragsprodukt wird somit der neue Leistungs- und Vertragsgegenstand am neuen Wohnsitz des Kunden. Da dieses vertraglich vereinbarte Produkt am neuen Wohnsitz verfügbar ist, kommt dem Kunden kein allgemeines Kündigungsrecht zu. Kann der Kunde aber begründet darlegen, dass ihm aus besonderen Gründen der Wechsel zu diesem neuen Produkt unzumutbar ist, z. B. weil er aus gewichtigen Gründen auf die bislang vereinbarte vertragliche Bandbreite angewiesen ist, so wird die Änderung nicht wirksam und der Kunde ist zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt (vgl. § 46 Abs. 8 S. 3 TKG). Hat der Kunde vertraglich eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart, dann gilt diese kürzere Kündigungsfrist. Die MAINGAU wird den Kunden bei der Änderungsanzeige auf die vorgenannte Frist und das vorstehend beschriebene Kündigungsrecht und dessen Voraussetzungen hinweisen. Durch eine berechtigte Kündigung wird der Vertrag beendet, ohne dass einer Partei wegen der Vorzeitigkeit der Vertragsbeendigung weitere Rechte, wie insbesondere Schadensersatz, zustehen.
- 16.3 Wird die (vereinbarte) Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, so ist der Verbraucher zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt (vgl. § 46 Abs. 8 S. 3 TKG). Hat der Kunde vertraglich eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart, dann gilt diese kürzere Kündigungsfrist. Durch eine berechtigte Kündigung wird der Vertrag beendet, ohne dass einer Partei wegen der Vorzeitigkeit der Vertragsbeendigung weitere Rechte, wie insbesondere Schadensersatz, zustehen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR INTERNETDIENSTE

17. Leistungen und Anpassungsrecht

- 17.1 Die MAINGAU stellt dem Kunden nach den vereinbarten Bedingungen einen Internetanschluss zur Verfügung, welcher es ermöglicht, Daten auf Basis des Internetprotokolls mit dem von MAINGAU genutzten Netz auszutauschen (zu empfangen oder zu senden) mit einer Schnittstelle zu einem üblichen Internetübergabepunkt. Die Leistungsparameter, wie z. B. die Bandbreite der Nutzung, ergeben sich aus den genaueren Vorgaben des Zugangs laut vereinbartem Auftrag bzw. Leistungsbeschreibung.
- 17.2 Zusätzlich erbringt die MAINGAU die Dienstleistung, dass der Kunde über einen der üblichen Zugangsknoten Zugang zum Internet erhält gemäß der näheren Maßgabe der vereinbarten Leistungsbeschreibung und Auftragsformular.
- 17.3 Die hiernach bestimmte Leistung steht unter dem technischen Vorbehalt, dass die Bandbreite während der gesamten Vertragslaufzeit verfügbar ist. Aus technischen und physikalischen Gründen und durch die Beeinflussung mit anderen Anschlüssen kann es wegen technischer Besonderheiten im Nachhinein dazu kommen, dass sich die zur Verfügung stehende Kapazität (Bandbreite) reduziert. Der MAINGAU steht deshalb für diesen Fall, sofern die MAINGAU die Änderung der Bandbreite aus eigenen Mitteln nicht beheben kann, ein Anpassungsrecht nach billigem Ermessen zu. Hierzu gilt:

- 17.4 Die vereinbarte Übertragungsbandbreite im Sinne der Leistungsbeschreibung kann deshalb einseitig von der MAINGAU nach billigem Ermessen durch schriftliche Erklärung mit einer Ankündigungsfrist von 1 Monat ab Zugang des Schreibens auf ein niedrigeres Leistungsniveau reduziert werden, wenn sich aus technischen und physikalischen Gründen die zur Verfügung stehende Bandbreite der für den Kunden zur Verfügung stehenden Anschlussleitung objektiv ändert. Die MAINGAU wird ab dem Änderungszeitpunkt nur den Preis berechnen, der der geänderten Leistung gemäß der jeweils aktuellen Preisliste entspricht.
- 17.5 Sollte die Leistungsänderung für den Kunden unzumutbar sein, kann er den Vertrag innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Änderungsmitteilung kündigen, ohne dass einer der Parteien weitere Rechte durch die Kündigung entstehen. Die Frist zur Änderung und der Kündigung beginnt erst mit der gesonderten Information über dieses Sonderkündigungsrecht zu laufen.
- 17.6 Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen dieses Zugangs abrufen, fremde Informationen im Sinne des TMG. Soweit MAINGAU dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, ist MAINGAU nicht verpflichtet, die übermittelten Inhalte einer Überprüfung, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadenstiftende Software (z. B. Viren) enthalten, zu unterziehen. MAINGAU ist jedoch berechtigt, die übermittelten Inhalte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen.

18. Verantwortung und Sicherheit im Internet

- 18.1 Der Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils geltenden Regeln und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten und respektiert Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter.
- 18.2 Die übermittelten Inhalte unterliegen im Regelfall keiner Überprüfung durch die MAINGAU insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadenverursachende Software (z. B. Viren) enthalten.
- 18.3 Die geschäftsmäßige (auch die unentgeltliche) Bereitstellung der Dienste an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis nicht gestattet. Es darf somit z. B. kein öffentlicher HotSpot für den Internet-Access betrieben werden ohne entsprechende Vereinbarung mit der MAINGAU.
- 18.4 MAINGAU weist darauf hin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. MAINGAU hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z. B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte und Dienstleistungen können – nach gesonderter Vereinbarung – von MAINGAU erworben bzw. von dieser erbracht werden.
- 18.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Informationspflichten nach dem TMG für Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, einzuhalten.
- 18.6 Bei der Nutzung von Internetdiensten hat der Kunde seine Einrichtungen gegen Beeinflussung durch Dritte durch technische Schutzmaßnahmen (z. B. Firewall) zu sichern und auf dem neuesten Stand zu halten.

19. Bereitstellung von Inhalten

- 19.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu Internetdienstleistungen sowie das Internet selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere
- (a) keine Eingriffe in das Netz vorzunehmen;
 - (b) keine Kettenbriefe, Spam, unerwünschten Werbemails, Computerviren, Trojaner oder Worms zu erstellen und/oder weiterzuleiten;
 - (c) die nationalen und internationalen Urheberrechte zu achten;
 - (d) keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig, zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten, auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die
 - pornographische Schriften im Sinne des § 184 Strafgesetzbuch (StGB) sind,
 - jugendgefährdende Inhalte im Sinne des Jugendmedienschutzstaatsvertrags (JMStV) darstellen,
 - im Sinne des Strafgesetzbuchs zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern,
 - ehrverletzende Äußerungen enthalten,
 - das Ansehen von MAINGAU schädigen können oder
 - sonstige rechtswidrige Inhalte enthalten;
 - (e) keinem Menschen unbefugt nachzustellen, indem er beharrlich unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln Kontakt zu ihm herzustellen versucht (Stalking).
- 19.2 Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche über die Internetdienstleistungen Kenntnis von Inhalten nach Absatz 1 lit. d) erlangen.
- 19.3 MAINGAU ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechtswidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung und ohne jegliche Ansprüche des Kunden zu sperren. Gleiches gilt, wenn der Kunde missbräuchlich im Sinne des Absatzes 1 handelt. Liegen die Voraussetzungen für die Sperre nicht mehr vor, so wird MAINGAU sie aufheben.
- 19.4 Der Kunde hat die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre Dritter zu beachten. Dabei hat er es insbesondere zu unterlassen, sich Zugang zu fremden Computersystemen zu verschaffen oder Handlungen vorzunehmen, die zur Vorbereitung dienen, sich Zugang zu einem fremden Computersystem zu verschaffen (z. B. Portscans).
- 19.5 Der Kunde hat es zu unterlassen, sich mit Hilfe der im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste Daten oder Informationen zu verschaffen, die nicht für ihn bestimmt sind. Darunter fällt auch der Missbrauch des Dienstes zum Kopieren, Abhören oder Abfangen von E-Mail-Nachrichten oder sonstigen Informationen, die nicht für den Kunden bestimmt sind.
- 19.6 Der Kunde hat es zu unterlassen, über die im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste Sicherheitsvorkehrungen fremder Rechner oder Rechnersysteme, Netzwerke oder Zugangsaccounts zu umgehen („Hacken“) oder die Leistungsfähigkeit eines Rechners, Rechnersystems oder Netzwerkes über die üblicherweise gewährten Leistungen hinaus zu beeinträchtigen („Denial of Service“-Angriff).
- 19.7 Bei Einrichtung eines Wireless LAN (WLAN) stellt der Kunde durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sein WLAN nur von durch ihn selbst autorisierten Nutzern verwendet wird und eine missbräuchliche Nutzung durch zumutbare Maßnahmen ausgeschlossen ist. MAINGAU weist ausdrücklich auf die Gefahr einer Inanspruchnahme als Störer durch geschädigte Dritte hin.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIENST- UND SERVICELEISTUNGEN

20. Leistungen der MAINGAU

- 20.1 MAINGAU erbringt zusätzliche Service- und andere Dienstleistungen nach gesonderter Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt.
- 20.2 MAINGAU erbringt die vereinbarten Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik. Die vereinbarten Leistungen schließen keine störungsfreie Arbeitsweise der den Leistungen zugrunde liegenden Hardware ein.
- 20.3 Sofern MAINGAU im Rahmen der Leistungen auf konkrete Anweisung des Kunden handelt, haftet nicht sie, sondern der Kunde für die Auswirkungen.
- 20.4 Weitere Leistungen, die nicht i. S. d. Absatzes 1 ausdrücklich vereinbart worden sind, gelten als zusätzliche Leistungen (insbesondere Hard- oder Softwareerweiterungen, Montage und Aufstellung) und werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für folgende Leistungen:
- vom Kunden gewünschte oder behördlich geforderte Änderungen, z. B. Änderungen des Leistungsumfanges, der Benutzerdaten, des Aufstellungsortes von Hardware, der Gebührenerfassungstarife,
 - die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch Altern des Leitungsnetzes des Kunden oder durch Störungen an Einrichtungen eines anderen Netzbetreibers (z. B. der DTAG) entstanden sind,
 - notwendige Instandsetzungen bei Übernahme der Serviceverpflichtung für bereits in Betrieb befindliche Hardware,
 - die Lieferung neuer Programmversionen sowie Updates und deren Implementierung in die von den Servicedienstleistungen betroffenen Systeme, soweit diese nicht explizit in den Serviceleistungen vereinbart wurden, Wiederinbetriebnahme des Systems,

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN SUPPORT VON ROUTERN

21. Allgemeines und Nutzungsvoraussetzungen

- 21.1 MAINGAU empfiehlt dem Kunden die Verwendung eines von MAINGAU vorgeschlagenen Router-Modells mit der aktuellsten Firmware. Für den bestmöglichen Support ist es erforderlich, dass die Inbetriebnahme der Hardware gemäß der mitgelieferten Dokumentation durchgeführt wird.
- 21.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Router-Support ist, dass der Kunde einen Internetanschluss der MAINGAU bezieht und eines der von MAINGAU empfohlenen Router-Modelle nutzt. Der Router-Support ist auf den Routern, die von MAINGAU zur Nutzung überlassen oder an den Kunden veräußert werden, nicht voreingestellt.

22. Fernunterstützung

- 22.1 Der Kunde erteilt der MAINGAU die Zustimmung zur Fernunterstützung. Eine Zustimmung kann jederzeit in Textform gegenüber MAINGAU widerrufen werden. Eine Fernunterstützung durch MAINGAU ohne vorherige Störungsmeldung durch den Kunden im Sinne der Ziffer III.7.1 findet nicht statt.
- 22.2 Die Fernunterstützung ermöglicht MAINGAU, sich direkt auf den betroffenen Router aufzuschalten. Bei diesem Zugriff kann der Mitarbeiter folgende Daten einsehen:
- Einstellungen und Konfiguration des Routers und der Netzgeräte,
 - Statusmeldungen der Geräte und auf den Geräten betriebene Dienste, insbesondere auch, ob mit den Geräten eine Verbindung besteht,
 - Protokoll Daten, sofern die Geräte diese erfassen und die Funktion zuvor durch den Kunden aktiviert wurde,
 - Gerätespezifische Daten, z. B. Firmwarestand, in den Geräten vorhandene bzw. an den Geräten angeschlossene Speichermedien.

WIDERRUFSBELEHRUNG Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

MAINGAU Energie GmbH |

Ringstr. 4-6 |

63179 Obertshausen

Telefax: 06104 9519 740

Email: kundenbetreuung@maingau-energie.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Hinweis: Wenn Sie den Vertrag widerrufen, betrifft dies den Vertrag im Ganzen. Beinhaltet der Vertrag z. B. auch eine Warenlieferung, dann wird auch diese vom Widerruf erfasst. Ist auch eine Warenlieferung vom Vertrag umfasst, kann der Vertrag auch nach den Bedingungen widerrufen werden, welche für die Warenlieferung gelten.

– Anlage Muster-Widerrufsformular –

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

MAINGAU Energie GmbH |

Ringstr. 4-6 |

63179 Obertshausen

Telefax: 06104 9519 740

Email: kundenbetreuung@maingau-energie.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*):

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s):

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.